

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/13/0051

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/13/0074 E 3. Dezember 2021 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Abgabepflichtiger hat bei der Gestaltung seiner Geschäftsbeziehungen Sorgfaltspflichten einzuhalten (vgl. VwGH 27.11.2020, Ra 2018/13/0059). Hat sich ein Abgabepflichtiger in Geschäftsbeziehungen eingelassen, nach deren Gestaltung ihm eine den Anforderungen nach § 162 BAO entsprechende Nennung der Zahlungsempfänger nicht möglich war, geht dies im Grunde des § 162 BAO zu seinen Lasten (vgl. VwGH 9.3.2005, 2002/13/0236).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024130051.L02